Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
§ 1 Firma; Sitz	**§ 1 Firma; Sitz**
(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Betreuung DaDi GmbH“. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt heißt die Firma „Betreuung DaDi gGmbH“.	(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Betreuung DaDi GmbH“. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt heißt die Firma „Betreuung DaDi gGmbH“.
(2) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.	(2) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.
(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
§ 2 Gemeinnützigkeit	**§ 2 Gemeinnützigkeit**
(1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe, insbesondere durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Schulen des Landkreises.	(1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe, insbesondere durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Schulen des Landkreises.
(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.	(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine	(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.	sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
§ 3 Zweckverwirklichung	**§ 3 Zweckverwirklichung**
(1) Die Gesellschaft verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch die Schaffung von Angeboten im Rahmen des landesweiten Projektes „Pakt für den Nachmittag“ sowie im Bereich schulischer Betreuung und Ganztagsangeboten. Dabei arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, den beteiligten Kommunen des Landkreises sowie freien Trägern der Jugendhilfe eng zusammen. Die Gesellschaft ist selbst Träger solcher Angebote und unterstützt Kommunen und freie Träger bei der Schaffung und Durchführung entsprechender Angebote.	(1) Die Gesellschaft verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch die Schaffung von Angeboten im Rahmen des landesweiten Projektes „Pakt für den Nachmittag“ sowie im Bereich schulischer Betreuung und Ganztagsangeboten. Dabei arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, den beteiligten Kommunen des Landkreises sowie freien Trägern der Jugendhilfe eng zusammen. Die Gesellschaft ist selbst Träger solcher Angebote und unterstützt Kommunen und freie Träger bei der Schaffung und Durchführung entsprechender Angebote.
(2) Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.	(2) Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.
(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und	(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
Maßnahmen anzuregen, zu fördern und selbst zu übernehmen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.	Maßnahmen anzuregen, zu fördern und selbst zu übernehmen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro und wird in voller Höhe vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen. (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt. .	**§ 4 Stammkapital** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro und wird in voller Höhe vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen. (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt. .
§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung 2. die Geschäftsführung	**§ 5 Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung 2. die Geschäftsführung
§ 6 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.	**§ 6 Gesellschafterversammlung** ***(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.***

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
Die Gesellschafterversammlung setzt sich wie folgt zusammen: a) der Landrat/die Landrätin und der/die Erste Kreisbeigeordnete b) den Mitgliedern des Kreisausschusses. Den Vorsitz führt der Landrat/die Landrätin.	***Die Gesellschafterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:*** ***a) dem Landrat/der Landrätin, der Ersten Kreisbeigeordneten/dem Ersten Kreisbeigeordneten und*** ***b) zwei von der Kreisversammlung der Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Kreisausschuss berufene Mitglieder.*** ***Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin.***
(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nicht nach, kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.	(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nicht nach, kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.
(3) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann in der Gesellschafterversammlung beschließen, dass die	

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
Gesellschafterversammlung von einer anderen Person geleitet wird.	
(4) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Dieses Ladungsrecht steht auch der Gesellschafterversammlung zu.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann in der Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Gesellschafterversammlung von einer anderen Person geleitet wird.
(5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie form- und frist- gerecht einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend ist.	(4) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Dieses Ladungsrecht steht auch der Gesellschafterversammlung zu.
	(5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie form- und frist- gerecht einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend ist.
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	**§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten	(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
insbesondere über**:**	insbesondere über**:**
a) die Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;	a) die Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;	b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen;	c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen;
d) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;	d) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
e) die Aufnahme neuer Gesellschafter;	e) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
f) die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;	f) die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
g) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen;	g) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen;
h) die Bestellung des Abschlussprüfers;	h) die Bestellung des Abschlussprüfers;
i) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;	i) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;
j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;	j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
k) die Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren;	k) die Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren;
l) Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige der Geschäftsführung im Sinne des § 15 AO sind;	l) Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige der Geschäftsführung im Sinne des § 15 AO sind;
m) die Erteilung von Versorgungszusagen;	m) die Erteilung von Versorgungszusagen;

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lieferungs- und Leistungsverträgen, sofern diese eine Dauer von 12 Monaten oder ein Umsatzvolumen von 500.000,00 Euro überschreiten;	n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lieferungs- und Leistungsverträgen, sofern diese eine Dauer von 12 Monaten oder ein Umsatzvolumen von 500.000,00 Euro überschreiten;
o) Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, langfristigen Verträgen einschließlich Leasingverträgen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind, oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen um 10 % überschreiten;	o) Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, langfristigen Verträgen einschließlich Leasingverträgen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind, oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen um 10 % überschreiten;
p) Anschaffungen und Investitionen, sofern diese nicht über den Wirtschaftsplan genehmigt sind;	p) Anschaffungen und Investitionen, sofern diese nicht über den Wirtschaftsplan genehmigt sind;
q) Abschluss und Änderung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit einem festen Einkommen von jährlich mehr als brutto 60.000 EUR;	q) Abschluss und Änderung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit einem festen Einkommen von jährlich mehr als brutto 60.000 EUR;
r) alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.	r) alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
(2) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung - außer in eigenen Angelegenheiten - ohne Stimmrecht teil.	(2) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung - außer in eigenen Angelegenheiten - ohne Stimmrecht teil.
(3) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und den anwesenden Geschäftsführern/-innen zu unterzeichnen ist.	(3) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und den anwesenden Geschäftsführern/-innen zu unterzeichnen ist.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
Soweit kein/keine Geschäftsführer/Geschäftsführerin anwesend ist, ist die Niederschrift vom dem/der Vorsitzenden zu erstellen; die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Unterzeichnung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Die Niederschrift ist mit fortlaufender Nummer zu versehen und muss mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung, die Tagesordnung, die Anträge, die Ergebnisse sowie die Abstimmungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse beinhalten. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste bei zu heften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.	Soweit kein/keine Geschäftsführer/Geschäftsführerin anwesend ist, ist die Niederschrift vom dem/der Vorsitzenden zu erstellen; die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Unterzeichnung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Die Niederschrift ist mit fortlaufender Nummer zu versehen und muss mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung, die Tagesordnung, die Anträge, die Ergebnisse sowie die Abstimmungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse beinhalten. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste bei zu heften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.
(4) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder e-mail) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit dieser Art der Beschlussfassung nicht widersprochen wird. Auch in diesem Fall ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist. Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder e-mail) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit dieser Art der Beschlussfassung nicht widersprochen wird. Auch in diesem Fall ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist. Abs. 3 gilt entsprechend.
(5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.	(5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	**§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**
(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.	(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
(2) Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter/Vertreterin eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).	(2) Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter/Vertreterin eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
(3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.	(3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
(4) Die Geschäftsführung hat bei Ihrer Geschäftsbesorgung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag,	(4) Die Geschäftsführung hat bei Ihrer Geschäftsbesorgung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag,

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.	durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.
(5) Die Geschäftsführung hat die in der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises festgelegten Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben zu den regelmäßigen Berichten und den Berichtspflichten zum Gesamtabschluss.	(5) Die Geschäftsführung hat die in der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises festgelegten Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben zu den regelmäßigen Berichten und den Berichtspflichten zum Gesamtabschluss.
(6) Nach § 123 a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem Gesellschafter ihre jeweiligen im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.	(6) Nach § 123 a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem Gesellschafter ihre jeweiligen im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.
§ 9 Zustimmungsbedürfte Geschäfte	**§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**
(1) Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.	(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	**§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
(2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.	(2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
(3) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.	(3) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.
(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Von den größenmäßigen Erleichterungen im Sinne des HBG haben die Geschäftsführer/-innen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.	(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Von den größenmäßigen Erleichterungen im Sinne des HBG haben die Geschäftsführer/-innen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
(5) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte im Sinne des HGrG darzustellen.	(5) ***Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen.***
(6) Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß HGrG eingeräumt.	(6) ***Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.***
§ 11 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der eine fünfjährige Finanzplanung beinhaltet. Dieser ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	**§ 11 Wirtschaftsplan** Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der eine fünfjährige Finanzplanung beinhaltet. Dieser ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
§ 12 Finanzen Die Aufwendungen der Gesellschaft sollen gedeckt werden durch Zuschüsse und Leistungen des Landes Hessen, des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der teilnehmenden Kommunen sowie durch Kostenbeiträge der Eltern.	**§ 12 Finanzen** Die Aufwendungen der Gesellschaft sollen gedeckt werden durch Zuschüsse und Leistungen des Landes Hessen, des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der teilnehmenden Kommunen sowie durch Kostenbeiträge der Eltern.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
§ 13 Beirat	**§ 13 Beirat**
(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat zu ihrer Beratung bestellen. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung. Er kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Geschäfte der Gesellschaft und Akteneinsicht verlangen.	(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat zu ihrer Beratung bestellen. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung. Er kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Geschäfte der Gesellschaft und Akteneinsicht verlangen.
(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: a) der Gesellschafterversammlung b) die gesetzliche Vertretung einer jeden Kommune, die Vertragspartner der Gesellschaft ist oder ein von ihr zu benennendes Mitglied des Magistrats /Gemeindevorstands.	(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: a) der Gesellschafterversammlung b) die gesetzliche Vertretung einer jeden Kommune, die Vertragspartner der Gesellschaft ist oder ein von ihr zu benennendes Mitglied des Magistrats /Gemeindevorstands.
(3) Vorsitzende/r des Beirats ist der Landrat/die Landrätin.	(3) Vorsitzende/r des Beirats ist der Landrat/die Landrätin.
(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen so oft zusammen, wie dieserforderlich ist.	(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen so oft zusammen, wie dieserforderlich ist.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.	Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
§ 14 Liquidation/ Auflösung/ Beendigung der Gesellschaft bei Wegfall der Zweckes (1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt werden. (2) Die Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das (verbleibende) Gesellschaftsvermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt – an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	**§ 14 Liquidation/ Auflösung/ Beendigung der Gesellschaft bei Wegfall der Zweckes** (1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt werden. (2) Die Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das (verbleibende) Gesellschaftsvermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt – an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 15 Bekanntmachungen Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen nach den gesetzlichen Vorschriften.	**§ 15 Bekanntmachungen** Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
§ 16 Gründungsaufwand Die Kosten der Gründung trägt der Gründungsgesellschafter.	**§ 16 Gründungsaufwand** Die Kosten der Gründung trägt der Gründungsgesellschafter.
§ 17 Schriftform Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielles Beurkunden vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	**§ 17 Schriftform** Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielles Beurkunden vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
§ 18 Salvatorische Klausel (1) Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. (2) Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	***§ 18 Anwendung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG)*** ***Das HGlG in seiner jeweils gültigen Form findet voll inhaltliche Anwendung.***

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages „Betreuung DaDi GmbH“

Aktueller Stand: 29.06.2015	**Änderungen Stand: 15.10.2015**
(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	
	§ 19 Salvatorische Klausel (1) Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. (2) Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

AO Abgabenordnung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
gGmbH gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB Handelsgesetzbuch
HGO Hess. Gemeindeordnung
HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz